

Geländeordnung

Stand Juli 2024



1. Geltungsbereich

Die Geländeordnung gilt für das Vereinsgelände des Skiclub Günzburg e.V. am "Mooswaldsee West - östlicher Teilsee" allgemein als Südsee bekannt. Mit dem Betreten des Vereinsgeländes werden die Bestimmungen dieser Geländeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit und des Vereinsfriedens erlassenen Anordnungen anerkannt. Andernfalls ist das Betreten untersagt.

Weisungsbefugt sind die Mitglieder des Vorstandes sowie von ihnen beauftragte Personen, insbesondere die Mitglieder des "Südsee-Teams", die das Hausrecht ausüben.

2. Zugangsberechtigung

Das Vereinsgelände ist Privatgelände, der Zutritt ist ausschließlich Mitgliedern gestattet. Die Zugangsberechtigung wird in regelmäßigen Abständen anhand der Mitgliederliste überprüft. Das Betreten des Vereinsgeländes und die Nutzung der Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.

Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

Hunde sind nicht erlaubt.

3. Verhalten auf dem Gelände

Wir pflegen einen toleranten und rücksichtsvollen Umgang miteinander, es ist alles zu unterlassen, was den guten Sitten und der Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit widerspricht.

Der Konsum von Cannabis oder Cannabis-Produkten ist auf dem gesamten Gelände ausdrücklich nicht gestattet.

Lagerfeuer sind auf dem gesamten Gelände nicht gestattet.

Jeder Besucher ist verpflichtet seinen Müll wieder mitzunehmen, dies schließt auch abgebrannte Zigarettenkippen ein. Insbesondere ist darauf zu achten das keine Scherben oder spitze Gegenstände zurückgelassen werden, an denen sich andere Besucher/Kinder verletzen können.

Die bereitgestellte Toilette ist sauber zu verlassen. Windeln oder sonstige Hygieneartikel dürfen nicht in der Toilette entsorgt werden und müssen wieder mitgenommen werden.

Die Nutzung des Badestegs ist so zu gestalten dass der Zugang zur Badetreppe jederzeit ungehindert möglich ist.

4. Haftung der Badegäste

Die Besucher haften für alle Schäden, die sie bei der Benutzung des Geländes und seiner Einrichtungen dem Verein oder Dritten zufügen, nach den bestehenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

Der Vorstand